

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2538

der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhaus (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7015

Unregelmäßigkeiten und Tiefenprüfungen mit Bezug zu Corona-Bürgertests und Corona-Testzentren in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: In der Sitzung des ASGIV am 21. Dezember 2022 berichtete Gesundheitsministerin Nonnemacher von der Gesundheitsministerkonferenz. Ein Thema in der Sitzung sei eine geplante Tiefenprüfung von Abrechnungen mit Bezug zu Corona-Bürgertests bzw. Corona-Testzentren gewesen. Nach Aussage der Gesundheitsministerin lehnt die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) eine Tiefenprüfung aktuell ab.

Frage 1: Aufgrund welcher neuen Erkenntnisgewinne wurde das Thema Abrechnungen mit Bezug zu Corona-Bürgertests auf der Gesundheitsministerkonferenz wann (Datum) besprochen und insbesondere die Notwendigkeit zu einer Tiefenprüfung gesehen? Wie positioniert sich die Landesregierung dazu?

Zu Frage 1: Die vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) regelt, dass die vertiefte Abrechnungsprüfung von Bürgertestungen von den Kassenärztlichen Vereinigungen auf „nach Landesrecht zuständige Stellen“ der Bundesländer zu übertragen ist. In der Gesundheitsminister-Videokonferenz vom 24. Oktober 2022 ist diese Problematik unter den Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsministern dahingehend besprochen worden, die bisherige Verfahrensweise des Abrechnungsprocedures beizubehalten und bei den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder zu belassen. Die TestV wurde dahingehend durch den Bund jedoch beibehalten.

Das Land Brandenburg war durch das neue Verfahren in der Verpflichtung, zunächst eine nach Landesrecht zuständige Stelle zu benennen und diese in der „Verordnung zur Bestimmung der nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 7a der Coronavirus-Testverordnung“ durch das Kabinett festzulegen. Dies ist am 28. Dezember 2022 erfolgt. Die Aufgabe wurde dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Anfang 2023 übertragen.

Frage 2: Wie unterscheidet sich die sogenannte Tiefenprüfung von einer herkömmlichen Prüfung durch die KVBB? Welche konkreten Ziele verfolgt die „Tiefenprüfung“?

Zu Frage 2: Aus der Vorbemerkung ergibt sich, dass mit der Begrifflichkeit „Tiefenprüfung“ die vertiefte Prüfung der nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß §7a Abs. 1b der TestV „auf der Grundlage der Unterrichtung durch das Robert Koch-Institut“ der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen nach § 4a bezogen auf den jeweiligen Leistungserbringer oder die jeweilige sonstige abrechnende Stelle nach § 7 unter Einbeziehung der lokalen Dokumentation“ gemeint ist.

Die Prüfung der KVBB ergibt sich aus § 7a Abs. 1 und 2 der Testverordnung und umfasst nach Abs. 1 „in Bezug auf die ab dem Monat Juli 2022 erbrachten Leistungen nach § 4a ausschließlich

- 1. die rechnerische Richtigkeit der erforderlichen Angaben in den Abrechnungsunterlagen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1,
- 2. die Einhaltung der erforderlichen Form nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 und 3. die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben in den Abrechnungsunterlagen nach § 7 Absatz 4 Satz 1.“
- 3. die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben in den Abrechnungsunterlagen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 sowie nach Abs. 2 „zusätzlich stichprobenartig im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 und, sofern dazu Veranlassung besteht, gezielte vertiefte Prüfungen der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen unter Einbeziehung der lokalen Dokumentation“.

In die vertiefte Abrechnungsprüfung durch das LAVG gelangen nur solche Teststellen, die in den RKI-Berichten als statistisch auffällig gemeldet wurden. Dabei gehen die ab Juli 2022 monatlich erstellten RKI-Berichte (zur Plausibilitätsprüfung von KV-Abrechnungsdaten im Rahmen der TestV) gleichermaßen an die nach Landesrecht zuständige Stelle (LAVG und die KVBB), um hier eine schnelle und zielgerichtete Kommunikation zwischen den prüfenden Stellen zu gewährleisten. Das Ziel der vertieften Abrechnungsprüfung durch das LAVG ist in § 7a Absatz 1b erläutert.

Frage 3: Aus welchen Gründen lehnt die KVBB aktuell eine Tiefenprüfung ab? Wie ist der aktuelle Stand der Diskussion mit der KVBB diesbezüglich?

Zu Frage 3: Die vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) regelt, dass die vertiefte Abrechnungsprüfung von Bürgertestungen von den Kassenärztlichen Vereinigungen auf „nach Landesrecht zuständige Stellen“ der Bundesländer zu übertragen ist.

Frage 4: Wie viele Abrechnungen mit Bezug zu Corona-Bürgertests hat die KVBB bis heute beanstandet? In wie vielen Fällen der beanstandeten Abrechnungen wurden letztendlich diese bis heute (Stichtag) komplett erstattet bzw. teilweise erstattet oder komplett einbehalten bzw. wie viele Erstattungen wurden teilweise bzw. komplett rückgefordert? Bitte entsprechend nach Jahresscheiben sowie nach den entsprechenden Beträgen aufschlüsseln. Bei Teilerstattungen bzw. Teilerstattungen bitte den Gesamtbetrag angeben, auf den sich der Teilbetrag bezieht.

Zu Frage 4: Die KVBB rechnet nach TestV alle Leistungserbringenden ab, eine Teilmenge sind die Anbietenden von Bürgertestungen. Zu den Leistungen nach TestV gehören u. a. Sachkosten und die Kosten für Testzentren.

Das Leistungsangebot überschneidet sich bei den Anbietenden. Eine Aussage nur zu Anbietenden/ Angeboten von Bürgertestungen ist nicht möglich.

Von Juli 2021 bis Dezember 2021 sind 6.274 Abrechnungen eingereicht worden. Davon sind 30 Abrechnungen noch in Prüfung.

Von Januar bis Dezember 2022 wurden 17.652 Abrechnungen übermittelt. Davon sind 557 noch in Prüfung.

Frage 5: Welche Gründe lagen jeweils für die Beanstandungen vor? Bitte nach den wichtigsten fünf Gründen und, wenn möglich, quantitativ aufschlüsseln.

Zu Frage 5: Hier sind u.a. zwei Gründe für Beanstandungen zu benennen:

1. Unplausible Abrechnungen (Differenzen zwischen Sachkosten gem. § 11 TestV und Testleistungen gem. § 12 Abs. 1 TestV)
2. Fehlende Daten

Frage 6: Wie viele Testzentren mit Bezug zu Corona-Bürgertests gab es bis heute in Brandenburg?

Zu Frage 6: Bei der KVBB wurden im Land Brandenburg 1.281 Teststellen für Abrechnungszwecke registriert, die ausschließlich oder unter anderem Bürgertestungen durchführen bzw. durchgeführt haben.

Frage 7: Wie hoch ist die Summe der erstattungsfähigen Kosten (Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Testzentren, Corona-Testungen als Antigen- bzw. PCR-Test etc.), die bis heute (Stichtag) durch die KVBB an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) übermittelt wurden bzw. wie hoch sind die Beträge, die an die entsprechenden Testzentren bis heute ausgezahlt wurden? Wie hoch ist die Summe der Beträge, die bis heute an märkische Testzentren mit Bezug zu Corona-Bürgertests von staatlichen Akteuren ausgezahlt wurden? Bitte entsprechend aufschlüsseln und ggf. die Summe der nicht erstatteten bzw. rückgezahlten Beträge gesondert ausweisen. Bitte sowohl gesamt als auch nach Jahresscheiben angeben.

Zu Frage 7: Beim Bundesamt für Soziale Sicherung angefordert wurden in:

2020	6.837.140 Euro
2021	124.220.256 Euro (gerundet)
2022	203.838.203 Euro
2023	7.819.362 Euro

Nicht ausgezahlt wurden:

2021	753.032 Euro
2022	16.522.596 Euro
2023	1.263.213 Euro

Gründe hierfür sind u.a. Rückfragen, nicht abgeschlossene Prüfverfahren der KVBB und ab Juli 2022 bezogen auf Bürgertestungen nach § 4a der TestV Auffälligkeiten im Rahmen der statistischen Analysen des RKI sowie Prüfverfahren der nach Landesrecht zuständigen Stelle.

Frage 8: Welche Beträge hat die KVBB aufgrund beanstandeter Abrechnungen bis heute an das BAS zurückgezahlt? Bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln.

Zu Frage 8: Mit Schwerpunkt 2022 wurden bislang ca. 1,7 Mio. Euro zurückgezahlt.

Frage 9: Welche Beträge hat die KVBB nach § 8 TestV (Verwaltungskostenersatz der Kassenärztlichen Vereinigung) bisher nach Kenntnis der Landesregierung vom BAS erhalten?

Zu Frage 9:
Der Landesregierung liegen dazu keine Daten vor.

Frage 10: Welche Beträge hat die KVBB nach § 8 TestV (Verwaltungskostenersatz der Kassenärztlichen Vereinigung) aufgrund von beanstandeten Abrechnungen nach § 7a TestV nach Kenntnis der Landesregierung nicht geltend machen können bzw. hat sie bis heute (Stichtag) an das BAS zurückzahlen müssen?

Zu Frage 10: Nach Auskunft der KVBB wurden bislang ca. 6.000 Euro an das BAS zurückgezahlt.